

(No. 1631.) Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei
Erossen. Vom 31sten August 1835.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. Von Extraposten, Kutschern, Kaleschen, Robriolets und allem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1	6
II. vom Lastfuhrwerk:		
A. vom beladenen:		
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung		
a) von 4 oder weniger Zugthieren	1	6
b) von 5 oder 6 Zugthieren	3	—
c) von 7 oder mehreren Zugthieren	4	6
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1	6
b) von 3 Zugthieren	3	—
c) von 4 oder mehreren Zugthieren	4	6
3) ist der Kadbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in grader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte, statt der Säge 1. b. und 2. b., nur von jedem Zugthiere	1	6
4) von Schlitten für jedes Zugthier	1	6
B. vom unbeladenen:		
1) von Frachtwagen, für jedes Zugthier	1	—
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerk, desgleichen Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	6
III. von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	6
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	—	3
V. von Kälbern, Kindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen, wenn deren weniger als 5 sind, nichts, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	—	3

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, sich auf demselben an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, befindet.
- 2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde zc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

(No. 1631 — 1632.)

3) Von